A n h a n g

A n n e x e s

1 - 4

zum Stadtratsprotokoll Nr. 8

vom 30. Juni 2016

au procès-verbal n° 8

du 30 juin 2016

Anhang 1

Beantwortung

der überparteilichen Interpellation 20150343, Dana Augsburger-Brom, Fraktion SP, Fritz Freuler, Fraktion Grüne, "Steuerkonditionen für juristische Personen in Biel"

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss werden Fragen formuliert, die sich mit der Entwicklung der Steuereinnahmen befassen. Aufgrund des vor allem durch die übergeordnete Gesetzgebung verursachten rückläufigen Trends der Steuererträge erachten die Interpellanten eine detaillierte Ursachenforschung als notwendig, damit Lösungsansätze zur Stabilisierung der Steuererträge gefunden werden können.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. **Wie vielen und welchen Bieler Unternehmen, respektive, juristischen Personen, werden welche speziellen Steuerkonditionen (wie Steuerrabatte, Steuererlass, Pauschalbesteuerung, o.ä) gewährt und mit welcher Begründung? Angaben seit ca. dem Jahr 2000 bis heute.**

   Das geltende bernische Steuergesetz (BSG 661.11) schreibt in Art. 153 ein grundsätzliches Stillschweigen über jegliche Angaben vor.

   Ausser den in Art. 84 des bernischen Steuergesetzes beschriebenen Steuererleichterungen, bestehen keine weiteren speziellen Steuerkonditionen für juristische Personen. Die Gewährung von Steuererleichterungen an Unternehmen sind an die in Art. 84 des bernischen Steuergesetzes definierten Auflagen gebunden, wobei jeweils ein entsprechendes Gesuch durch das Unternehmen eingereicht werden muss. Der Regierungsrat kann einem gesuchstellenden Unternehmen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden für höchstens 10 Jahre eine Steuererleichterung gewähren.

   Seit dem Jahr 2000 bis Ende 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Bern in insgesamt 35 Fällen zu Gunsten von Steuererleichterungen von bereits in Biel ansässigen oder sich in Gründung befindlichen Unternehmen entschieden.
   Der Regierungsrat des Kantons Bern kann für wichtige Ausbauprojekte, meist exportorientierter Firmen, die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, Steuererleichterungen gewähren. Unternehmen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, können während maximal zehn Jahren von Gewinn- und Kapitalsteuern auf kantonaler und kommunaler Ebene entlastet werden.
   Zur Einreichung eines formellen Gesuchs um Steuererleichterung muss das Unternehmen diverse betriebliche (z.B. exportorientierte und innovative Projekte, Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen) sowie projektbezogene (z.B. Neuheiten/Ausbau für das Unternehmen, nationale oder internationale Zielmärkte von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Bern) Voraussetzungen mitbringen. Die nachhaltige Unternehmensentwicklung soll sichergestellt werden.

Art. 84 des bernischen Steuergesetzes lautet konkret wie folgt:

1. *Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,*

   a *wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,*
   b *wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist,*
   c *wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.*

2. *Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.*

3. *Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.*

4. *Steuerabkommen die dem Gesetz widersprechen sind nichtig.*

2. Für welche Dauer sind die individuellen / speziellen Konditionen aus Frage und Antwort 1 befristet?

Steuererleichterungen für juristische Personen können auf Gewinn- und Kapitalsteuern für max. 100% während 10 Jahren auf Gemeinde- und Kantonsebene gewährt werden.

3. Welche Stelle / welches Amt verhandelt und / oder gewährt diese Sonderkonditionen? Welchen Einfluss hat die Stadt Biel auf diese Entscheide? Welchen finanziellen Einfluss haben diese Entscheide auf die Stadt Biel?

Die materielle und prozessuale Federführung liegt beim Kanton Bern. Die endgültige Entscheidungskompetenz obliegt dem Regierungsrat des Kantons Bern.

Das konkrete Vorgehen gestaltet sich wie folgt aus:
Eingereichte Steuerbefreiungsgesuche werden von der Standortförderung des Kantons Bern geprüft. Die Standortförderung des Kantons Bern holt eine Stellungnahme der Steuerverwaltung des Kantons Bern sowie der Standortgemeinde (nur Anhörungsrecht) ein. Ein erster Kontakt zur Standortförderung des Kantons Bern und dem Unternehmen erfolgt in der Regel bereits in einer frühen Phase. Der Stadt Biel steht lediglich ein Anhörungsrecht zu (Art. 3 Reglement über die Wirtschaftsförderung der Stadt Biel / SGR 901.1; Art. 11 der Verordnung zum Reglement der Wirtschaftsförderung der Stadt Biel / SGR 901.2), welches durch den Gemeinderat ausgeübt wird.

Das Instrument der Steuererleichterung hat der Stadt Biel bisher erlaubt, im Standortwettkampf mit Konkurrenzstandorten (z.B. aus Billigsteuerkantonen) mithalten zu können und ist deshalb, selbstverständlich nebst anderen Standortvorteilen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Aufgrund der

Bedingungen, welche an die Gewährung von Steuererleichterungen geknüpft sind, werden neue Arbeitsplätze geschaffen und Investitionen ausgelöst. Die Erfahrungen zeigen, dass die Unternehmen nach Ablauf der Steuererleichterungen grösstenteils an ihren Standorten verbleiben. Ein "Steuertourismus" bei Unternehmen, der auf Steuererleichterungen zurück zu führen wäre, konnte in der Stadt Biel bis heute nicht festgestellt werden. Weiter hat die Stadt Biel in der Verordnung zum Reglement der Wirtschaftsförderung der Stadt Biel in Art. 11 eine Sitzklausel eingebaut, wonach die Gewährung von Steuererleichterungen von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass die steuerbefreite Unternehmung ihren Sitz mindestens 3 Jahre nach Ablauf der Steuerbefreiung in Biel beibehält. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, so kann die Steuererleichterung rückwirkend ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Wie die Erfahrungen zeigen, wirken sich die Steuererleichterungen positiv auf die Entwicklung des Steuersubstrats der juristischen Personen aus. Bei Neugründungen sog. Startups werden in der Regel erst nach einigen Jahren Steuererträge generiert. Steuererleichterungen bei Neugründung bieten diesen Firmen eine gewisse Entwicklungssicherheit. Bei etablierten Firmen werden Steuererleichterungen nur unter der Bedingung von Grossinvestitionen und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gewährt, welche zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Steigerung der Steuererträge führen. Im Weiteren lösen die mit den Steuererleichterungen verbundenen Investitionen Aufträge bei anderen juristischen Personen aus und generieren auf diese Weise während der Steuererleichterungsphase indirekt Steuersubstrat.

4. **Wie verhält es sich mit der Zahlungskraft, -moral für Steuern bei den juristischen Personen in Biel? Hat sich diese in den letzten 15 Jahren tendenziell verändert, bspw. wegen Finanz-, Banken-, Börsen-, Euro-, Frankenkrise oder wegen anderen sogenannten "Krisen"?**

   Bei den periodischen Steuern (Natürliche Personen – Juristische Personen) tragen die juristischen Personen seit Jahren einen Anteil zwischen 20 – 30% am Steuerertrag. Durch ihre Exportorientierung besteht eine starke Abhängigkeit von der konjunkturellen Entwicklung an den Weltmärkten, was grosse Steuerertragsschwankungen zur Folge haben kann. Die Zahlungsmoral der juristischen Personen in der Stadt Biel kann als sehr gut bezeichnet werden. Es sind praktisch keine Zahlungsrückstände zu verzeichnen. Die Steuern werden in der Regel pünktlich und vollumfänglich bezahlt.

Biel, 16. März 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage: Interpellation 20150343

Vorstoss Nr./Interv. no: 150343
Termin SR/Séance CM: 16.3.2016
Direktion/Direction: FID
PRA

Überparteiliche Interpellation: Steuerkonditionen für juristische Personen in Biel

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Begründung:

Die ungenügenden Steuereinnahmen der Stadt Biel haben seit mehreren Jahren einschneidende Konsequenzen in Form von Kürzungen auf der Ausgabenseite zur Folge. Die Einnahmenseite zu verbessern ist auch eines der gemeinderätlichen Ziele, welches sich aber bei der Realisierung als schwierig erweist. Statt die Einnahmen jedoch zu verbessern oder mindestens stabilisieren zu können, werden hier für die nächsten Jahre sogar noch grössere Einbussen prognostiziert. Weil dieser Trend der rückläufigen Steuereinnahmen hauptsächlich durch Entscheide auf übergeordneten Ebenen verursacht wird, kann er theoretisch nur indirekt von der Stadt Biel beeinflusst werden. Die Konsequenzen treffen jedoch die Gemeinden direkt und stellen diese vor grosse Herausforderungen im Umgang mit einer langfristigen und nachhaltigen Finanzplanung. Deshalb ist eine detaillierte Ursachenforschung auf Gemeindeebene weiterhin nötig, bis konkrete Lösungsansätze eruiert werden können um die Einnahmen der Stadt Biel zu stabilisieren und zu stärken.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie vielen und welchen Bieler Unternehmen, respektive juristischen Personen, werden welche speziellen Steuerkonditionen (wie Steuerrabatte, Steuererlass, Pauschalbesteuerung, o.ä.) gewährt und mit welcher Begründung? Angaben seit ca. dem Jahr 2000 bis heute.

2. Für welche Dauer sind die individuellen / speziellen Konditionen aus Frage und Antwort 1 befristet? Gibt es auch unbefristete?

3. Welche Stelle / welches Amt verhandelt und / oder gewährt diese Sonderkonditionen? Welchen Einfluss hat die Stadt Biel auf diese Entscheide? Welchen finanziellen Einfluss haben diese Entscheide auf die Stadt Biel?

4. Wie verhält es sich mit der Zahlungskraft, -moral für Steuern bei den juristischen Personen in Biel? Hat sich diese in den letzten 15 Jahren tendenziell verändert, bspw. wegen Finanz-, Banken-, Börsen-, Euro-, Franken-Krise oder wegen anderen sogenannten „Krisen"?

Biel, 19. November 2015

Dana Augsburger-Brom,
SP-Faktion

Fritz Freuler,
Grüne Fraktion

Anhang 2

Beantwortung

der Interpellation 20150338, Martin Scherrer, SVP, "Sicherheitssituation in Biel nach den Anschlägen in Paris"

Aufgrund der Fragestellung könnte der Eindruck entstehen, dass terroristische Aktivitäten immer von nicht integrierten Migrantinnen und Migranten ausgehen würden. Hier ist aus Sicht des Gemeinderates gerade im Hinblick auf verschiedene jüngere Ereignisse darauf hinzuweisen, dass an Anschlägen Beteiligte oft die Nationalität eines europäischen Landes besassen. Sodann sei auf den jährlich publizierten Sicherheitsbericht des Bundesrates vom 26. Oktober 2015 verwiesen, worin bezüglich Extremismus in der Schweiz auch für das Jahr 2015 dargelegt wird, dass in der Schweiz neben ausländischen terroristischen Akteuren auch hier aufgewachsene TäterInnen Terrorakte verüben könnten.

Zu den im hier behandelten Vorstoss unterbreiteten Fragen kann der Gemeinderat wie folgt Stellung nehmen:

1. **Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Sicherheitskräfte in Biel zur Behinderung bzw. Aufdeckung von sogenannten Schläferzellen sowie potentiell gefährlichen Personen mit dem Ziel der Minimierung von terroristischen Aktivitäten?**

   Die Minimierung vom terroristischen Aktivitäten, darunter auch die Behinderung, bzw. Aufdeckung von sogenannten Schläferzellen ist eine Aufgabe des Staatsschutzes, für welchen der Bund zuständig ist (Bundesanwaltschaft, Bundeskriminalpolizei und Nachrichtendienst des Bundes). Unterstützt wird der Bund dabei von den Polizeikorps der Kantone, für deren diesbezügliche Tätigkeit der Bund die Kantone abgilt. Die kantonalen Polizeikorps arbeiten im und nach Auftrag des Bundes. Die Gemeinden und damit die Sicherheitskräfte in Biel haben keine direkten Aufgaben und Kompetenzen im Staatsschutz und erhalten entsprechend auch keine Abgeltung. Die Bieler Sicherheitskräfte melden innerhalb der Grenzen der Persönlichkeits- und Datenschutzgesetzgebung der Kantonspolizei Feststellungen, die allenfalls einen Zusammenhang zu Staatsschutzthemen haben können.

2. **Welche personellen Möglichkeiten haben die Sicherheitskräfte in Biel zur Behinderung bzw. Aufdeckung von sogenannten Schläferzellen sowie potentiell gefährliche Personen mit dem Ziel der Minimierung von terroristischen Aktivitäten?**

   In diesem Zusammenhang sei auf die Antwort 1 hingewiesen, wonach die Stadt Biel selber keine solchen Aufgaben wahrnimmt bzw. über kein Personal verfügt, welches direkt mit Staatsschutzaufgaben betraut ist. Die Zahl der Vollzeitstellen, welche der Bund im Jahr 2016 direkt für die Aufgabenerfüllung des Staatsschutzes einsetzen soll, beläuft sich auf ca. 400. Davon fallen ca. 100 auf die Kantone. Der Kanton Bern erhält vom Bund knapp 1.4 Millionen Franken für die Aufgabenerfüllung im Staatsschutz, womit bei der Kantonspolizei ca. 13 Stellen finanziert werden. Die Kantonspolizei setzt diese Stellen nach Lage und Bedarf in den vier Polizeiregionen ein.

3. **Ein Merkmal solcher Terroristen ist, dass diese in der Regel gar nicht integriert (und sich auch nicht integrieren wollen) sind. Welche rechtlichen und personellen Möglichkeiten haben die Behörden in Biel, nach Inkrafttreten des Integrationsge-**

setzes, Personen, die bezüglich ihren Integrationsleistungen nicht genügend oder gar nicht kooperieren, zu sanktionieren?

Bezüglich Zusammenhang von Terrorismus und der hier lebenden ausländischen Bevölkerung sei auf die einleitenden Ausführungen verwiesen. Nachfolgend wird auf die Frage eingegangen, welche Sanktionsmöglichkeiten die Stadt Biel im Rahmen des seit dem Jahr 2015 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes hat:

Das kantonale Integrationsgesetz sieht vor, dass neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländern sowie Ausländerinnen und Ausländern, die sich vor ihrem Zuzug aus einem andern Kanton noch nicht mehr als zwölf Monate in der Schweiz aufgehalten haben, die Gemeinde mittels sogenannter Erstgespräche mit den betroffenen ausländischen Personen abklären muss, ob bezüglich integrationsrelevanter Themen ein besonderer Informationsbedarf besteht (Stufe I). Falls ja, verweist die Gemeinde die betroffenen Person an die zuständige Ansprechsstelle (in Biel Multimondo, in Bern und Thun eine städtische Stelle), welche ein Beratungsgespräch durchführt (Stufe II).

Bei Vorliegen von Integrationsdefiziten kann die städtische Migrationsbehörde mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Stufe III). Sie verbindet, falls notwendig, die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Verpflichtung zum Abschluss und zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung.

Von der oben beschriebenen Möglichkeit, Erstgespräche gemäss kantonalem Integrationsgesetz zu führen, waren im vergangenen Jahr von total 1'997 zugezogenen ausländischen Personen aufgrund der vom Kanton festgelegten Kriterien lediglich 298, oder knapp 15 %, betroffen. Davon sind 75 Personen an die Ansprechstelle verwiesen worden. Seitens der Ansprechstelle (vorliegend Multimondo) sind im Jahr 2015 keine Personen gemeldet worden, für welche eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden sollte.

Ein ähnlicher Mechanismus wie im kantonalen Integrationsgesetz bezüglich Aufenthaltsregelung ist im Übrigen auch in Art. 54 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) enthalten. Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann laut dieser Bestimmung mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 43-45). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann auch gemäss AuG in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des kantonalen Integrationsgesetzes auf den 1. Januar 2015 für die Durchführung der oben beschriebenen Erstgespräche bei der Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste 30 provisorische Stellenprozente geschaffen. Die Stadt kann dem Kanton pro Erstgespräch einen Pauschalbetrag von CHF 45.00 verrechnen. Die übrigen Aufgaben – vor allem auch die oben geschilderten mit repressivem Charakter – werden seitens des Kantons nicht abgegolten. Der Gemeinderat hat bis anhin aus grundsätzlichen und finanziellen Überlegungen mehrere Anträge der Direktion Soziales und Sicherheit zur Schaffung von personellen Ressourcen zwecks Wahrnehmung der im Integrationsgesetz vorgesehenen repressiven Aufgaben abgewiesen, im Hinblick darauf, dass in den Einwohner- und Spezialdiensten nach Budgetgenehmigung eine Struktur- und Prozessüberprüfung durchgeführt werde und das Resultat derselben abgewartet werden soll.

4. **Wie sieht im Vergleich mit anderen Städten die personelle Ausstattung der Sicherheitskräfte in Biel aus für die unter 2. und 3. aufgeführten sowie allenfalls andere relevante Tätigkeiten (objektiver Vergleich)?**

Keine Stadt im Kanton Bern verfügt über Personal, welches explizit mit Staatsschutzaufgaben betraut ist. Diejenigen Stellen der Stadtverwaltung, welche Wahrnehmungen machen, die einen Zusammenhang mit Fragen des Staatsschutzes haben, melden diese gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag im Rahmen der persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kantonspolizei.

5. Wie beurteilt der Gemeinderat aus seiner Sicht die unter 4. ausgewiesene personelle Situation? Ergibt sich daraus allenfalls Handlungsbedarf und falls ja, wie gedenkt der Gemeinderat diesen inhaltlich und zeitlich anzugehen?

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Handlungsfeld "Staatsschutz" nicht in eine Richtung angepasst werden muss, bei welcher die Gemeinden neu mit Aufgaben in diesem Bereich betraut werden sollten. Es gibt jedoch städtische Verwaltungseinheiten, welche im Rahmen ihrer ordentlichen Aufgabenerfüllung mit der Thematik "Extremismus" konfrontiert werden.

Biel, 23. März 2015

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage:
- Interpellation 20150338

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no: 150338

Termin GR / Délai CM: 16.3.2016

Direktion /Direction: DSS

Mitbericht / Corapport:

Martin Scherrer, SVP

Interpellation

Sicherheitssituation in Biel nach den Anschlägen in Paris

Frage(n)

Im Nachgang an die Terroranschläge in Paris und aufgrund diverser Medienberichte, dass solche Anschläge auch in der Schweiz drohen, wird der Gemeinderat um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Sicherheitskräfte in Biel zur Behinderung bzw. Aufdeckung von sogenannten Schläferzellen sowie potentiell gefährlichen Personen mit dem Ziel der Minimierung von terroristischen Aktivitäten?

2. Welche personellen Möglichkeiten haben die Sicherheitskräfte in Biel zur Behinderung bzw. Aufdeckung von sogenannten Schläferzellen sowie potentiell gefährlichen Personen mit dem Ziel der Minimierung von terroristischen Aktivitäten?

3. Ein Merkmal solcher Terroristen ist, dass diese in der Regel gar nicht integriert (und sich auch nicht integrieren wollen) sind. Welche rechtlichen und personellen Möglichkeiten haben die Behörden in Biel, nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes Personen, die bezüglich ihren Integrationsleistungen nicht genügend oder gar nicht kooperieren, zu sanktionieren?

4. Wie sieht im Vergleich mit anderen Städten die personelle Ausstattung der Sicherheitskräfte in Biel aus für die unter 2. und 3. aufgeführten sowie allenfalls andere relevante Tätigkeiten (objektiver Vergleich)?

5. Wie beurteilt der Gemeinderat aus seiner Sicht die unter 4. ausgewiesene personelle Situation? Ergibt sich daraus allenfalls Handlungsbedarf und falls ja, wie gedenkt der Gemeinderat diesen inhaltlich und zeitlich anzugehen?

Biel, 19.11.2015

Martin Scherrer, SVP

Mitunterzeichnende

Stadt Biel
Ville de Bienne

Anhang 3

Beantwortung

der überparteilichen Interpellation 20160031, Sandra Gurtner-Oesch, GLP, Cécile Wendling, FDP,«Tempo-30-Zone für Vingelz»

Die in der Interpellation gestellten Fragen kann der Gemeinderat wie folgt beantworten:

Möglichkeit eine Tempo-30 Zone zu schaffen

Die Strassen in Vingelz werden durch dessen Topographie stark eingeschränkt. Die Strassenbreite ist insbesondere aufgrund der beidseitig vorhandenen Stützmauern und der Parzellengrenzen nicht erweiterbar.

Der mittlere Gabarit bewegt sich zwischen 5.00 m und 5.50 m, mancherorts beträgt er sogar unter 5.00 m. Dieser Gabarit erfordert eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, damit sich die Fahrzeuge sicher kreuzen können. Ausserdem verunmöglicht er den Bau eines Trottoirs, da die Fahrzeuge die gesamte Strassenbreite benötigen, um sich zu kreuzen; dies gilt insbesondere für den Bus der Verkehrsbetriebe.

Die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung entspricht also der Beschaffenheit der Strassen, auch wenn sie nie Gegenstand eines Zulassungsverfahrens gemäss geltender Gesetzgebung war.

Ausgehend von dieser Feststellung und aufgrund verschiedener Kontakte mit Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers, plant die Stadtverwaltung die Einführung einer Tempo-30-Zone in Vingelz. Die Detailstudie zu diesem Projekt ist für den Sommer 2016 vorgesehen.

Für einen massgeblichen Einfluss auf die gefahrenen Geschwindigkeiten wird der Ersatz der heutigen Signalisation jedoch nicht genügen. Die in den Jahren 2014 und 2015 erfolgten Kontrollen haben aufgezeigt, dass auf der Tessenbergstrasse die tatsächliche Geschwindigkeit der Fahrzeuge die erlaubte Geschwindigkeit überschreitet, während auf dem Burgunderweg die 30 km/h eingehalten werden.

Für die Zulassung der Signalisation einer Tempo-30-Zone müssen folglich Massnahmen zur Geschwindigkeitseinschränkung ergriffen werden. Der geringe Spielraum in Bezug auf Veränderungen an der Fahrbahn (Topographie, Zirkulation der Verkehrsbetriebe, Gemeindedienste) erfordert eine detaillierte Analyse, damit eruiert werden kann, mit welchen Verkehrsberuhigungsmassnahmen das Ziel (eine effektive Reduktion der praktizierten Geschwindigkeiten) erreicht werden kann.

Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Kinder

Die Sicherheitsbedingungen haben sich, was die Strasseninfrastruktur anbetrifft, in den letzten Jahren nur geringfügig verändert. Die grösste Veränderung entstanden infolge der Zunahme des vom Quartier selbst erzeugten Verkehrs. Aufgrund der obengenannten Einschränkungen kann die Sicherheit nur mittels einer Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten verbessert werden. Diese Geschwindigkeiten hängen mindestens gleich stark vom Nutzerverhalten wie von der Ausgestaltung der Strasse ab. Die Tessenbergstrasse und die anderen Strassen, die Vingelz erschliessen, sind lokale Erschliessungsachsen. Der vorhandene Verkehr wird fast ausschliesslich durch die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers generiert.

Weitere mögliche Massnahmen

Zusätzlich zu den Massnahmen im Rahmen der Einführung der Tempo-30-Zone sollten sowohl für die Fussgängerinnen und Fussgänger wie für die Automobilistinnen und Automobilisten Sensibilisierungs-Massnahmen geplant werden, um ein rücksichtvolles Miteinander, insbesondere den schwächsten Personen gegenüber, zu fördern. Diese Sensibilisierung sollte im Rahmen eines Dialogs erfolgen, zum Beispiel durch den Vingelzleist.

Biel, 9. März 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage
- Überparteiliche Interpellation 20160031

Vorstoss Nr./Interv. no: 20160031
Termin GS/Délai CM: 8.6.2016
Direkt ... /Direction: BEU
Überlicht/Corapport: DSS/PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Interpellation

Tempo-30-Zone für Vingelz

Im Jahr 2003 forderte eine Motion eine 30er Zone für die Tessenbergstrasse und Burgunderweg. Die Begründung lautete:

> **Begründung:**
>
> Mit den Überbauungen der letzten Jahre im Vingelzquartier Nord hat sich der Verkehr auf der Tessenbergstrasse und dem Burgunderweg vervielfacht. Die beiden Strassen verfügen über keine Trottoirs. Die Fussgänger und besonders die Kinder sind durch den Verkehr erheblichen Gefahren ausgesetzt.
>
> Trotz den unübersichtlichen Situationen durch parkierte Fahrzeuge und kurvenreiche Strecken wird festgestellt, dass sehr viele Fahrzeuge die betreffenden Quartierstrassen mit übersetzter Geschwindigkeit befahren.
>
> Auf besonderen Wunsch des Vingelzleistes wurde seit längerer Zeit eine Signalisation für max. 30 km/h aufgestellt. Eine amtliche Publikation ist jedoch nie erfolgt. Trotz wiederholter Begehren seitens des Quartierleistes hat sich die Polizeidirektion der Stadt Biel bisher nicht bereit erklären können eine vollstreckbare Situation herbeizuführen.
>
> Möglicherweise ist es notwendig, zusätzliche Hindernisse zur Verkehrsverlangsamung anzubringen, wobei eine eventuelle Gefährdung der Velofahrer und Behinderung des öffentlichen Verkehrs berücksichtigt werden müssen.

Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt und im Jahr 2009 mit folgender Begründung abgeschrieben:

> 9. **Postulat 20030584, Urs Wendling / Tempo 30 auf der Tessenbergstrasse, Burgunderweg**
>
> Ablauf der Frist am 31. August 2009
>
> Auf Wunsch der AnwohnerInnen und Anwohner wurde auf der Tessenbergstrasse und dem Burgunderweg die Geschwindigkeit auf 30km/h begrenzt, wobei auf ein ordentliches Verfahren verzichtet wurde. Auf Grund der engen Verhältnisse wird diese Begrenzung relativ gut eingehalten. Verkehrstechnisch gesehen würde die Umsetzung einer Tempo-30-Zone Sinn machen, wobei nicht davon auszugehen ist, dass dabei umfangreiche bauliche Massnahmen notwendig wären. Die definitive Einführung einer Tempo-30-Zone im besagten Sektor wird im Zusammenhang der weiteren Tempo-30-Planung geprüft. Mit der neuen Siganlisation ist dem Anliegen des Postulates aber bereits heute Rechnung getragen.
>
> Deshalb wird beantragt, das Postulat 20030584 als erfüllt abzuschreiben.

Nachdem das Quartier heute um Strassen, etliche Bewohner, Baustellen und leider auch Unfällen mit Personenschaden reicher ist, hat sich die Situation in Vingelz verschärft. Die InterpellantInnen möchten deshalb vom Gemeinderat wissen:

- Welche Ergebnisse hat die Prüfung einer Tempo-30-Zone für das Quartier Vingelz ergeben?
- Teilt die zuständige Direktion die Meinung der InterpellantInnen, dass sich die Situation im Quartier bzgl. des Risikos für FussgängerInnen und Kinder verschlechtert hat?

- Falls – aus welchen Gründen auch immer – auf eine Tempo-30-Zone verzichten werden soll, welche Massnahmen könnten die Anwohnenden ergreifen, um den Automobilisten die Risiken dieser engen Verhältnisse vor Augen zu führen?

21.1.16
Biel, 15.12.15

Sandra Gurtner-Oesch
glp

Cécile Wendling
FDP

Stadt Biel
Ville de Bienne

Anhang 4

Beantwortung

der dringlichen Motion 20160078, Peter Bohnenblust, FDP, "Neuregelung Kompetenz für Projektierungskredite"

In der Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, Art. 53 Abs. 1 lit a der Stadtordnung sofort mit folgendem Zusatz zu ergänzen: "Der Stadtrat wird zuständig, wenn das zu projektierende Vorhaben voraussichtlich neue Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000 erwarten lässt." Die Einschränkung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates bei Projektierungskrediten und Verpflichtungen für Wettbewerbe soll nach Ansicht des Motionärs und der Mitunterzeichnenden die Einflussnahme der Legislative bei grösseren Projekten verbessern, die potentiellen Verluste von Projektierungskosten bei nicht zur Realisierung freigegebenen Projekten verhindern, sowie die Diskussionskultur zwischen Exekutive und Legislative verbessern helfen.

Nach Ansicht des Gemeinderates besteht grundsätzlich ein gewisses Risiko, dass die Realisierung von grösseren Projekten, die in der Entscheidkompetenz des Stadtrates liegen, durch diesen abgelehnt wird und in der Folge die geleisteten Vorinvestitionen jeweils als nicht wertvermehrend zu Lasten der laufenden Jahresrechnung abgeschrieben werden müssen. Aufgrund dieser Überlegungen kann die vorgeschlagene Einschränkung der Finanzkompetenzen nachvollzogen werden. Andererseits kann diese Einschränkung aber auch zu massiven Verzögerungen bei der Realisierung dringlicher Vorhaben und Projekte führen und den administrativen Aufwand der Verwaltung erheblich erhöhen. Hinzu kommt, dass die Kostenfolgen von Projekten nicht in jedem Fall schon vor Abschluss der Planungs- / Projektierungsarbeiten mit ausreichender Genauigkeit absehbar sind, was die Einhaltung der Kreditkompetenzen erheblich erschwert. Der Gemeinderat erachtet die Forderung der Motion aber als durchaus prüfenswert.

Im Rahmen der in wenigen Wochen beginnenden Vorarbeiten zur Totalrevision der Stadtordnung wird das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive und im Besonderen die Neuregelung der Kompetenzordnung einen Schwerpunkt bilden. Aus diesem Grund ist eine vorgezogene Teiländerung der Kompetenzordnung zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt, weil damit die geschilderten Arbeiten präjudiziert würden.

Die vorgebrachten Anliegen sind gemäss Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates (SGR 151.21) grundsätzlich motionsfähig. Hingegen wird aufgrund der Tragweite der mit der Motion vorgebrachten Anliegen eine Berichterstattung zu Handen des Stadtrates über die mit einer allfälligen Umsetzung der Begehren verbundenen Konsequenzen als sinnvoll erachtet. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat in Anwendung von Art. 40 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates, die dringliche Motion 20160078 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 11. Mai 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage: dringliche Motion 20160078

Vorstoss Nr./Interv. no: 20160078
Termin GR/Date CM: 11.5.2016
Direktion/Direction: FD
Mitbericht/Corapport: STK, RLA, BKS, BSU, PW

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Motion (dringlich)

Neuregelung Kompetenz für Projektierungskredite

In der Stadtordnung sei für Projektierungskredite (inkl. Wettbewerbe), eine von der Finanzkompetenz des Gemeinderates abweichende Regelung (Art. 53 Stadtordnung) einzuführen:
Der Stadtrat wird zuständig, wenn das zu projektierende Vorhaben voraussichtlich neue Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.- erwarten lässt.

Begründung

Für Projektierungskredite, inklusive Verpflichtungen für Wettbewerbe, ist es sinnvoll, nicht die heute allgemeine Finanzkompetenz des Gemeinderates (bis CHF 300'000.-, Art. 53 Abs. 1 lit a Stadtordnung) anzuwenden.

Was in anderen Gemeinden, wie etwa in Thun oder Bern, seit langer Zeit erfolgreiche Praxis ist, sollte auch in Biel möglich sein und angewendet werden.

Die vorgeschlagene Regelung hat den Vorteil, dass die Legislative bei grösseren Projekten Einfluss nehmen kann, bevor der Gemeinderat in seiner Finanzkompetenz Projektierungsausgaben beschliesst. Während in Bern die ordentliche Kompetenz halbiert wird (auf CHF 150'000.-, Art. 51 Abs. 2 Stadtordnung Bern) wendet Thun seit 2002 die hier geforderte Lösung mit Erfolg an. Der entsprechende Artikel 40 lit g Stadtverfassung Thun (*„Projektierungskredite, wenn das zu projektierende Vorhaben voraussichtlich neue Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- erwarten lässt"*) wird regelmässig (etwa alle zwei Jahre) problemlos angewendet, wie auf Nachfrage zu erfahren war.
Mit dieser neuen Bestimmung kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, damit die Gefahr von Verlusten von Projektierungskosten erheblich vermindert werden kann. Eine verbesserte Diskussionskultur zu Beginn des Vorhabens führt auch zu einer frühzeitigen Einbindung der verschiedenen Kräfte.

Damit diese neue kostensparende Regelung relativ rasch umgesetzt werden kann, ist die neue Kompetenz sofort als Ergänzung in der Stadtordnung aufzunehmen und nicht erst mit den restlichen offenen Anliegen. Die Totalrevision der Stadtordnung (Stadtverfassung?) wird nämlich erst nach 2020 erwartet.

17. März 2016 Peter Bohnenblust, FDP.Die Liberalen